

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz |
| Herausgeber: | Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz |
| Band: | 7 (1900) |
| Heft: | 19 |
| Artikel: | Warum und wie soll sich der Seelsorgsgeistliche der Schule und des Lehrers annehmen? |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-538525 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Warum und wie soll sich der Seelsorgsgeistliche der Schule und des Lehrers annehmen?

Vorbereitung: Die Beantwortung dieser Frage bildete den Gegenstand eines Referates in einer Priesterkonferenz. Es wurde dann die Ansicht ausgesprochen, es wäre angezeigt, die Arbeit in den „Pädagog Blättern“ zu weiterer Kenntnis zu bringen. Möge darum der Leser nachsichtig berücksichtigen, daß der Schreiber keine Absicht, ja keine Ahnung von Veröffentlichung, seiner Zeilen hatte, und möge man dieselben vom Standpunkte des Verfassers aus beurteilen.

Nach dem Vorbild des obersten Hirten steht unser verehrte Oberhirte auf der Warte, um Clerus und Volk auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die ihnen drohen, und um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten väterlich und ernst zu mahnen. Unter denen, die seiner besondern Hirtenpflege sich erfreuen, sind die Priester und die Eltern die ersten. Um die christliche Familie zu erhalten, hat er nicht bloß den Eltern die Pflicht der guten Kindererziehung wiederholt eingeschärft, sondern auch die Bruderschaft der hl. Familie eingeführt, die gewiß überall segensreich wirken würde, wenn sie nach seinen Wünschen und Absichten eingerichtet wäre. Die Priester hat er ermahnt zur andächtigen Recitation des Offiziums, zur würdigen Darbringung des heiligsten Sakraments, zum eifrigen Studium insbesondere der hl. Schrift, zum erbaulichen Haus- und Krankenbesuch. Da muß es uns nicht wundern, wenn auch Schule und Lehrer seine Aufmerksamkeit und Sorge in Anspruch nehmen. Dies ist nun auch der Fall im Receß von 1897, wo die drei ersten in den Konferenzen zu behandelnden Themata die Schule betreffen. Unter diesen habe ich das zweite zur Behandlung ausgewählt, nämlich die Frage: Warum und wie soll sich der Seelsorgsgeistliche der Schule und des Lehrers annehmen? Die Einteilung ist gegeben, indem wir vorerst die Gründe anzugeben und dann die Art und Weise der seelsorgerlichen Einwirkungen auf die Schule im allgemeinen und auf die Lehrer im besondern zu bezeichnen haben. —

ad 1. Soll der Seelsorger sich der Schule und des Lehrers annehmen? Welch eine Frage! Sie ist für uns alle zum Voraus gelöst. Also nicht die Lösung dieser Frage hat uns eigentlich zu beschäftigen, nur die Gründe, das Warum? haben wir uns klar zu machen und vorzuführen. Da ist vorerst zu sagen: der Seelsorger soll sich der Schule und des Lehrers annehmen, denn er hat das Recht dazu, weil die Kirche ein hl. Recht auf die Schule hat und der Seelsorger der Vertreter und Diener der Kirche ist. Hätte ich diesen Satz zu beweisen vor einer Versammlung ungläubiger Gelehrter oder im Ratssaale eines kirchenseindlichen Staates, so müßte ich eine undurchdringliche Phalanx von Gründen vorführen und dem Gegner in alle Schlupfwinkel der Sophistik folgen und ihn aus allen Schanzwerken eines der Wahrheit widerstrebbenden Willens vertreiben; aber vor einer Konferenz gleichgesinnter geistl. Mitbrüder werden nicht so schwere Kanonen vorzuführen sein.

Die Kirche hat ein göttliches und ein historisches Recht auf die Schule. Wie entsetzlich schwierig scheint die Schulfrage zu lösen, wenn man bedenkt, wie viele schon sich an der Lösung versucht, wie viele schon darüber disputationiert und debatiert haben, wie viele Bücher schon darüber geschrieben und Reden gehalten wurden. Und wie einfach wäre die Lösung, wenn alle guten Willen hätten. Denn es besteht immer noch jenes alte Gutachten zu recht, das einst König David abgegeben hat: Domini est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum et omnes qui habitant in eo, des Herrn ist die Erde und ihre Fülle, der Erdkreis und alle, die daran wohnen, also auch die Schulkinder. Zu deren Versorgung hat aber Gott der Herr drei sichtbare Stellvertreter auf der Erde eingesetzt: die Familie, den Staat und die Kirche. Er hat nämlich mit allem, was er erschaffen,

seine Absicht und zwar mit den Menschen die, daß sie ihn erkennen, ihn lieben, ihm dienen und dann zum Lohn in den Himmel kommen. Das bringt aber der Mensch nicht zuweg, wenn er nicht für die Familie zu einem rechtschaffenen Kind, für den Staat zu einem rechtschaffenen Bürger und für die Kirche zu einem rechtschaffenen Christen großgezogen wird. Daher hat jede dieser drei Gottesanstalten das Recht und die Pflicht darauf zu sehen, daß der Mensch werde, was Gott mit ihm vorhat: ein gutes Kind in der Familie, ein guter Bürger im Staate und ein guter Christ in der Kirche. Es wäre nun aber nichts verkehrter, als diese dreifache Aufgabe nach einander zu lösen, also etwa zuerst ein gutes Familienglied, dann einen guten Staatsbürger und zuletzt einen guten Christen aus dem Menschen zu machen, wenn für's letzte noch Zeit und Wille vorhanden wäre. Nein, mit einander müssen diese drei Aufgaben, die im Grunde nur eine sind, gelöst werden: ein guter Christ wird auch ein gutes Kind und guter Bürger sein. Aber alle Lehre und alle Mühe in Familie und Staat ist umsonst, wenn der Mensch nicht gleichzeitig und vor allem zu einem guten Christen erzogen wird.

Diese drei Ordnungen haben im Laufe der Zeit sich eine Hilfsanstalt geschaffen, und diese ist die Schule; sie ist nicht eine eigene Ordnung, sie ist nicht selbstständig neben Familie, Staat und Kirche gestellt, sondern es liegt in ihrer Natur, für die drei andern Ordnungen Hilfsanstalt zu sein. Darum muß sie Hilfsanstalt bleiben, wenn nicht die Familie schlechte Kinder, der Staat liederliche Bürger und die Kirche nichtsnußige Christen bekommen soll.

Wer von diesen drei Mitbesitzern der Schule hat nun das Hauptrecht? Ursprünglich bleibt das Hauptrecht bei den Eltern; sobald aber das Kind getauft ist, liegt das höhere Recht bei der Kirche, wenn auch der Staat berechtigt ist, nachlässige Eltern zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten und seine eignen Interessen wahrzunehmen. Wenn so ein Kind geboren ist, ist es vorerst bloß ein Kind der Menschen, zugleich aber auch ein Heide und Sünder; wenn es dann von der Taufe gebracht wird, hat es nicht aufgehört ein Kind der Menschen zu sein, aber es ist überdies ein Kind Gottes geworden. Die Mutter für die Kinder Gottes aber ist nicht die leibliche Mutter, sondern die Kirche.

Es hat also die Kirche ein Recht, und zwar ein höheres Recht als die Eltern und der Staat, in Sachen der Schulkinder etwas mitzusprechen. Denn ein Kind Gottes sein ist doch mehr als ein Kind der Menschen sein. Ja, die beiden andern Mitbesitzer könnten ganz füglich, ohne eigenen Schaden, vielmehr zum Nutzen aller, ihre Rechte an der Schule der Kirche anvertrauen. Denn wenn die Kirche frei für die Schule sorgen kann, gibt es nicht bloß gute Christen, sondern auch gute Kinder und gute Bürger, aber der Staat allein kann dies Ziel nie erreichen.

Wäre es noch nötig, so könnte man das Recht der Kirche an der Schule beweisen durch die klassische Schriftstelle: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Durch mein Wort, durch mein Gesetz kann ich Himmel und Erde binden. Gehet also und lehret alle Völker. Gehet hin kraft der Vollmacht, die ich euch hiermit erteile, mit der Predigt die Erziehung der Völker für den Himmel zu beginnen. Lehret alle Völker, Juden und Heiden, Männer und Frauen, Fürsten und Untertanen, Freie und Sklaven, Erwachsene und Kinder, alle ohne Ausnahme, denn alle sind zur ewigen Seligkeit berufen. Taufet sie, denn es handelt sich um einen religiösen Verein sichtbarer Wesen; es ist somit ein sichtbarer äußerer Akt der Aufnahme notwendig. Lehret sie alles halten, was ich beföhlen habe. Mit dem Unterricht vor der Taufe ist noch nicht alles abgetan. Nun erst, nach erfolgter geistiger Wiedergeburt, nach der Einreihung in den christlichen Familien- und Staatsverband beginnt die eigentlich christliche Erziehung. Alle, Erwachsene und Kinder bedürfen derselben und sind von Christus der lehrenden und erziehenden Autorität der Kirche unterstellt.

Christus als wahrer Gott hat also seiner Kirche das souveraine Recht erteilt, die religiöse Erziehung der ihr unterwofenen Jugend zu leiten und sie kann und darf sich in diesem Amte von niemandem außer Gott beeinträchtigen lassen. Sie hat also zum mindesten das Recht, eine gewisse Überwachung zu üben, wo immer die ihr angehörenden Kinder unterrichtet und erzogen werden; denn sie muß sich vergewissern, daß die zarten Pflanzen die nötige Pflege erhalten, daß nicht etwa im Reime schon ihr Glaube oder ihre Unschuld vergistet werden; sie hat das Recht, soweit zum Unterricht und zur Beaufsichtigung zugelassen zu werden, daß sie ihre Kinder zu guten Christen erziehen kann.

Die Kirche hat auch ein historisches Recht auf die Schule. Die kathol. Kirche ist die Mutter der Schule überhaupt und der Volksschule im besondern. Sie hat dieselbe überall gegründet, teilweise dotiert und durch viele Jahrhunderte allein erhalten. Das ist ein unumstößliches Ergebnis der historischen Forschung. Die Mönche gründeten Schulen an den Klöstern, die Bischöfe an den Kathedralkirchen; an den einzelnen Pfarrkirchen gründeten und förderten Pfarrer und Hilfspriester, reiche Laien und bescheiden situierte Bürger und Bauern durch testamentarier Zuwendung von Geld und Grundstücken oder durch Frondienste den Bau von Schulhäusern und die Ansammlung vom Schulfond, und das geschah nicht von Freimaurern, nicht von Juden und Heiden, sondern von kathol. Christen in echt christlichem Geiste und auf priesterliche Anregung, zu christlichen Zwecken und unter dem Segen der Kirche.

Wie die Gründung der Schulen von der Kirche ausging, so besorgte sie auch die Leitung und Arbeit in derselben. Sie erzog die Lehrer, die ursprünglich meist Mönche und Priester waren. Doch haben sie sich nicht bloß mit dem Religionsunterricht befaßt, sondern auch mit Lesen, Schreiben und Rechnen und mit soviel Latein, daß die Schüler dem lateinischen Gottesdienst folgen konnten. So hat die Kirche mit größtem Ernst von jeher darauf gedrungen, daß alle Jugend christlichen Unterricht und eine gute Erziehung erlange. Darum hatte noch am Schluß des vorigen Jahrhunderts die Kirche ein souveraines Recht auf die Schule, als einen Teil des Kirchenreisens; darum sprach noch im Jahre 1856 die preußische Verfassung der Kirche ein Recht auf die Schule zu.

Die Kirche hat also ein göttliches und historisches Recht auf die Schule; nun ist der Seelsorgsgeistliche derjenige, der in der Gemeinde die Kirche vertritt, derjenige, durch welchen die Kirche in Kontakt mit dem Volke kommt. Darum hat er das Recht, sich der Schule und des Lehrers anzunehmen.

Er hat auch die Pflicht dazu, denn Recht und Pflicht sind korrelative Begriffe. Ist der Seelsorger der Vertreter der Kirchengewalt, dann muß er das Recht der Kirche auf die Schulen wahren. Christus hat in jenem feierlichen Augenblicke nicht bloß das Recht erteilt, zu lehren alle Völker, sondern auch die strenge Pflicht, die Wahrheit zu verkünden, die unwissenden zu belehren, das göttliche Licht leuchten zu lassen und die Gläubigen zu allen Pflichten anzuleiten und anzuhalten, welche das christliche Leben bilden und schmücken sollen. Darum gilt auch ihm das Wort des Apostels: vae mihi si non evangelizavero. Wie der Seelsorger verpflichtet ist, das Wort Gottes in der Kirche und auf der Kanzel zu verkünden, so ist er gehalten, den Kleinen die Milch der göttlichen Lehre zu reichen.

Die Schulkinder haben Anspruch auf seine Sorge. Sie sind seine Schäflein wie die Erwachsenen, also muß er auch sie weiden; sie sind schwache Lämmchen, daher muß er ihnen den rechten Weg zum Himmel zeigen, sie vor drohenden Gefahren warnen, die Feinde kennen lehren, die Waffen gegen sie ihnen in die Hand geben und deren Gebrauch ihnen zeigen, die Mittel zu einem christlichen Leben ihnen anbieten. Sie sind leichtfertig und flüchtig, darum darf er sich nicht begnügen, bloß einmal ihnen zu sagen, was zu tun, was zu lassen

sei; er muß es immer wiederholen, er darf sie nicht aus den Augen, nicht von der Hand lassen, bis sie erstarkt und zum vollen christlichen Mannesalter gelangt sind. Sie sind aber auch biegsam und bildsam, daher muß er sich beeilen, das Bild Christi dem Herzen einzudrücken, das es noch weich ist, das Bäumchen zu richten, da es sich noch biegen läßt.

In erhöhtem Maße ist es Pflicht des Seelsorgers, sich des Lehrers anzunehmen. Sind, um ein Bild Christi zu gebrauchen, die Schüler die Lämmer, so ist der Lehrer durch das Schaf versinnbildet, und es kann also der Seelsorger sich der Wahrheit gemäß vorstellen, als ob der göttliche Heiland beide seiner Sorge übergeben mit den Worten: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Ist die Schuljugend die potior pars gregis Christi, so ist der Lehrer die potissima pars wegen der Bedeutung und dem Einfluße seiner Stellung. Er ist der Führer der kleinen Schaar, wenn nun ein Blinder Blinde führt, so fallen beide in die Grube. Er ist der Hirt der Lämmerschaar, wenn nun der Hirt vom Wolfe zerrissen wird, so ist auch die Herde ihm und seinen Gefährten als Beute verfallen. Er ist der Offizier der kleinen Kriegerschaar, wenn er sich vom Feinde gewinnen läßt, so wird das ganze Regiment zum Feinde überlaufen. Der Lehrer ist der höheren Belehrung in der christlichen Lehre bedürftig für sich und seine ihm Unvertrauten; er ist den sittlichen und religiösen Gefahren nicht etwa entrückt, sondern in erhöhtem Maße ausgesetzt; er bedarf der übernatürlichen Stärkung mehr als Christen im gewöhnlichen Stande. Er wird nicht selten Stunden der Entmutigung und Erschaffung haben und eines tröstenden Freundes gar oft bedürfen; er wird manchmal in schwierige Lagen und Umstände geraten, wo er sich selber nicht mehr zu raten und zu helfen weiß, daher wird ihm der Seelsorger als aufrichtiger und weiser Berater willkommen sein.

Der Seelsorger hat die Pflicht, sich der Schule und des Lehrers anzunehmen auch wegen den Eltern der Kinder. Diese haben nächst Gott das erste Recht auf die Kinder und zunächst die Pflicht der Erziehung, und wie wir gesehen, ist die Schule nur ihre Hilfsanstalt und der Lehrer ihr Stellvertreter. Wer soll nun ihrer Sache sich annehmen, da sie, von anderweitigen Sorgen in Anspruch genommen, nicht wohl Zeit finden, Kontrolle zu führen, ob ihre Kinder in der Schule gut aufgehoben seien, ob der Lehrer nach ihrer Intention die Kinder behandle. Und wenn sie auch noch Zeit hätten, wie hätten sie das Geschick, dies zu tun, und wenn der einzelne Geschick hätte, was könnte er allein bewirken, wie könnte er ohne Autorität bei Leibesständen eingreifen? Da ist es Pflicht des Seelsorgers, im Namen der christlichen Eltern sich der Schule anzunehmen, ihr Gedeihen in Hinsicht auf Unterricht und Erziehung nach Möglichkeit zu fördern und alle schädlichen Einflüsse fernzuhalten, welche Glauben und Sitte gefährden könnten.

Der Seelsorger hat zum genannten Zwecke nicht bloß das Recht und die Pflicht, er hat auch die Fähigung dazu wie kein anderer. Ist er doch vorerst ein gebildeter Mann, der nach der Elementarschule oft die Realschule, jedenfalls das Gymnasium, das Lyceum und die Universität besucht, somit die Schule selbst in allen Stufen durchgemacht und daselbst ein bedeutendes Maß von Kenntnissen erworben hat. Da kann er doch ein Urteil sich bilden über den Stand der Schule, über die Fähigung des Lehrers, über herrschende Hindernisse, über die Mittel, welche Unterricht und Erziehung fördern könnten. Nicht erst in allerneuester Zeit wird der Theologe auch verhalten, die Pädagogik zu studieren, das Spezialfach des Lehrers, das ihn in erhöhtem Grade in Stand setzt, sich der Schule mit Kenntnis anzunehmen.

Der Seelsorger ist Priester, also ein Geistessmann, der sich vorzüglich mit Geistigem zu beschäftigen und nicht mit materieller Arbeit sich zu plagen und mit drückenden Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Sein Beruf ist es, die Wahrheit und vor allem die religiöse Wahrheit durch Studium, Gebet und

Betrachtung in sich aufzunehmen und sie wie ein Spiegel wieder auszustrahlen durch Predigt und Katechese, durch Ermahnung und Belehrung im Privatumgange; seine Aufgabe ist es, das ganze Volk zum christlichen Leben anzuleiten und die hiezu notwendige und ihm zur Verwaltung anvertrauten Gnadenmittel zu spenden — mit einem Worte: der Priester ist Erzieher im eminenten Sinne. Darum ist er gewiß befähigt, auf die Schule und den Lehrer einzuhören und sich ihrer anzunehmen.

Der Seelsorger ist auch als Religionslehrer schon in der Schule tätig und steht als solcher dem Lehrer an der rechten Seite. Durch diesen Unterricht beteiligt er sich praktisch an der Schule, lernt lehrend, erwirkt sich dadurch pädagogische Kenntnisse und Erfahrung und lernt Lehrer und Schüler, Volk und Lehrmittel kennen, was alles gewiß sehr viel beiträgt, ihn zu befähigen, auf den übrigen Unterricht günstig einzuhören. (Schluß folgt).

Ein Manneswort in Schulsachen.

Als die Erziehungs-Direktoren jüngst in St. Gallen zur Beratung der Schulsubventionsfrage u. zusammenkamen, da hielt Hr. Vandamann und Erziehungs-Chef Dr. Kaiser in St. Gallen den ersten Toast, der lt. „Ostschweiz“ im wesentlichen also lautete:

„Wir alle (auch in Innerrhoden) tun ja, jeder an seinem Orte, für die Schule, so viel wir können, wohl wissend, daß alles, was zur Hebung der Schule geschieht, auch zur Hebung unseres Volkes gereicht. Der aber wird zweifellos am weitesten kommen, der sich nicht von Schlagwörtern leiten läßt und es auch nicht liebt, ein Machtwort auszusprechen, vielmehr es vorzieht, die ihm umgebenden Verhältnisse zu studieren, um sie dann nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Aber auch an einem schon hoch entwickelten Schulwesen alles schön und vollkommen zu finden, ist nicht gut. Es ist überhaupt nicht gut, zu viel zu loben, und namentlich den eigenen Werken sollte man stets ein kritisch reserviertes Urteil entgegenbringen. So erscheint denn auch die Frage nicht unzeitgemäß, ob die moderne Schule alle geistigen Kräfte des Individuums gleichförmig entwickle, ob sie wirklich erziehe und nicht mehr nur unterrichte, ob an derselben nicht die Ausbildung des Verstandes über Gebühr begünstigt werde, Gemüt und Phantasie dagegen nicht die ihnen naturgemäß zukommende Pflege fänden.“

Sicherlich kann der Mensch durch Hebung seiner Intelligenz nützlicher, er kann dadurch aber gerade so gut auch gefährlicher werden. Es kommt eben darauf an, in welchen Dienst die Intelligenz gestellt ist. Und da werden wir uns weiter fragen müssen, ob wir nicht mit der einseitigen Verstandspflege der ungebändigten Selbstsucht des Menschen Vorschubleisten. Der Charakter unserer Zeit gibt uns ein Recht zu dieser Frage.

Die Vergangenheit weist Erbsfolgekriege auf, deren Zweck und Ausgang in der Besetzung eines Thrones durch ein Glied dieser oder jener Prätendentenfamilie war. Man bekriegte sich auch wegen religiöser Differenzen. Jetzt aber sind die Geschäftskriege an der Tagesordnung.

Oder wird wohl die Zahl derer noch groß sein, die ernstlich glauben, es sei einzig und allein der Abscheu vor der spanischen Tyrannie gewesen, der die Amerikaner nach Cuba und den Philippinen führte?

Und China? Ist die Meinung nicht eine wohl begründete, daß die Bestie im Chinesen nicht erwacht wäre, hätten die Sendlinge unserer Großmächte kein anderes Ziel gekannt, als das Evangelium Desjenigen zu verkündigen, welcher die Mühseligen und Beladenen zu sich rief und es nicht bedauerte, selber nicht einmal zu besitzen, daß er sein müdes Haupt hätte niedergelegen können? Wer